

ANLAGE

ZUM ERLASS DER EU-VERWALTUNGSBEHÖRDE FÜR DIE ESIFONDS – EU-VB EFRE/ESF FÜR VERWALTUNGSPRÜFUNGEN UND VOR-ORT-ÜBER-PRÜFUNGEN GEM. ART. 125 ABS. 5 VO (EU) NR. 1303/2013 IM OPERATIONELLEN PROGRAMM EFRE 2014-2020 FÜR FINANZINSTRUMENTE (2. ÜBERARBEITUNG)

HIER: RISIKOKAPITALFONDS III (RKF III)



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

EFRE

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.

www.europa.sachsen-anhalt.de

Inhalt

1. Versionierung	3
2. Abkürzungsverzeichnis	3
3. Begriffsbestimmungen	4
4. Vorbemerkungen	5
5. Beschreibung der durchzuführenden Überprüfungen	6
5.1 Grundlegende Vorbemerkungen	6
5.2 Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen auf der Ebene des RKF III	8
5.3 Überprüfungen auf der Ebene der Endbegünstigten	12
5.4 Erfassung im efREporter3	13

1. Versionierung

Version	Datum	Bemerkungen
1.0	16.06.2017	Erste Veröffentlichung des Leitfadens
2.0	21.09.2017	1. Überarbeitung - Erstellung eines separaten Erlasses für den RKF III im Rahmen der Designierung
3.0	03.06.2020	2. Überarbeitung – Änderung im Rahmen der Systemprüfung und redaktionelle Anpassung

2. Abkürzungsverzeichnis

bmp	bmp Ventures AG
bzw.	beziehungsweise
ESF	Europäischer Sozialfonds
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESI-Fonds/ESIF	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ESIF-VO	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
EU	Europäische Union
ggf.	gegebenenfalls
IBG	IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
lit.	Litera
KMU	Kleinstunternehmen sowie kleine-und mittelständische Unternehmen
Nr.	Nummer
RKF III	IBG Risikokapitalfonds III GmbH & Co. KG
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOÜ	Vor-Ort-Überprüfungen
ZgSt	Zwischengeschaltete Stelle/-n

3. Begriffsbestimmungen

Begünstigter	<p>Begünstigter ist eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten wird damit die Stelle bezeichnet, die das Finanzinstrument einsetzt.</p>
Endbegünstigter	<p>Endbegünstigter ist eine juristische oder natürliche Person, die finanzielle Unterstützung aus einem Finanzinstrument erhält.</p>
Zwischengeschaltete Stelle	<p>Zwischengeschaltete Stelle im Sinne der ESIF-VO ist jedwede Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter Verantwortung einer Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Aufgaben gegenüber den die Vorhaben durchführenden Stellen wahrnimmt.</p> <p>Im Operationellen Programm EFRE sind die Bewilligungsstellen als Zwischengeschaltete Stellen von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF benannt worden. Darüber hinaus sind die richtlinien-/ programmverantwortlichen Fachressorts im Rahmen ihrer Richtlinienkompetenz in die Verfahren mit einzubeziehen/zu informieren.</p>
Verwaltungsprüfung	<p>Als Verwaltungsprüfung werden alle Prüfungshandlungen gemäß Artikel 125 Absatz 4 und 5 lit. a) ESIF-VO bezeichnet, die durch die zuständigen Bearbeiter/-innen der Zwischengeschalteten Stelle „am Schreibtisch“ auf Grundlage der vorliegenden Anträge auf Ausgaben-erstattung und sonstiger Dokumente der Begünstigten vollzogen werden (einschließlich der Endverwendungsnachweisprüfung). In Fällen gemäß Artikel 40 Absatz 3 ESIF-VO werden auch Verwaltungsprüfungen auf Ebene des Endbegünstigten durchgeführt.</p>
Vor-Ort-Überprüfung	<p>Als Vor-Ort-Überprüfung werden alle Prüfungshandlungen bezeichnet, die gemäß Artikel 125 Absatz 4 und 5 lit. b) ESIF-VO durch die zuständigen Bearbeiter/-innen der Zwischengeschalteten Stelle direkt</p>

	in den Räumlichkeiten der Begünstigten durchgeführt werden. In Fällen gemäß Artikel 40 Absatz 3 ESIF-VO werden auch Vor-Ort-Überprüfungen auf Ebene des Endbegünstigten durchgeführt.
--	---

4. Vorbemerkungen

Die Verwaltungsbehörde ist nach Artikel 125 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESIF-VO) dafür verantwortlich, die Operationellen Programme EFRE und ESF im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten.

Die Verwaltungsbehörde muss in Bezug auf die Finanzverwaltung und –kontrolle der Operationellen Programme EFRE und ESF überprüfen, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht und die von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben vorgenommen wurden und ob diese den anwendbaren Rechtsvorschriften, dem Operationellen Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens genügen (Artikel 125 Absatz 4 lit. a ESIF-VO).

In Bezug auf die Einrichtung und Verwaltung von Finanzinstrumenten sind darüber hinausgehend weitere Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu beachten, die in diesem Erlass Anwendung finden (vgl. Punkt 4.).

Im Einklang mit Artikel 123 Absatz 6 ESIF-VO hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF in Sachsen-Anhalt Aufgaben der Finanzverwaltung und –kontrolle bei der Umsetzung der Finanzinstrumente des Operationellen Programmes EFRE im Programmzeitraum 2014 bis 2020 an Zwischengeschaltete Stellen¹ übertragen.

Mit Datum vom 17.09.2015 hat die Europäische Kommission für die Förderperiode 2014-2020 einen „Leitfaden für die Mitgliedstaaten – Verwaltungsprüfungen“ veröffentlicht, der den mit der Begleitung, Kontrolle oder Durchführung der Europäischen Strukturfonds befassten Stellen fachliche Informationen zur Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften bietet.

Mit dem hier vorliegenden Erlass gibt die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF auf der Grundlage des Leitfadens der EU-Kommission für Verwaltungsprüfungen einheitliche Standards für

¹ Siehe Begriffsbestimmungen.

die Umsetzung der an die Zwischengeschaltete Stelle in diesem Zusammenhang übertragenen Aufgaben vor.

5. Beschreibung der durchzuführenden Überprüfungen

5.1 Grundlegende Vorbemerkungen

Durch die Zwischengeschalteten Stellen sind gemäß Artikel 125 Absatz 5 ESIF-VO zum einen Verwaltungsprüfungen¹ zu allen von den Begünstigten eingereichten Anträgen auf Ausgabenerstattung und zum anderen Vor-Ort-Überprüfungen¹ bei den Vorhaben durchzuführen.

Ergänzend zu den Regelungen des Artikel 125 Absätze 5 und 6 ESIF-VO sind bei den Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen im Rahmen der Abwicklung von Vorhaben, die die RKF III betreffen, Besonderheiten zu beachten, die u.a. in den folgenden Unions-Rechtsvorschriften benannt sind:

- Artikel 38 ESIF-VO i. V. m. Anhang IV ESIF-VO
- Artikel 40 ESIF-VO
- Artikel 41 ESIF-VO
- Artikel 42 ESIF-VO
- Artikel 9 und 25 Verordnung (EU) Nr. 480/2014
- Artikel 1 und 2 Verordnung (EU) Nr. 821/2014

Bei der Überprüfung ist darüber hinaus folgendes Dokument zu berücksichtigen:

- Risikofinanzierung: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04).

Außerdem empfiehlt die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF die Berücksichtigung der folgenden Leitlinien der Europäischen Kommission:

- European Commission Staff Working Document, Guidance on State aid in European Structural and Investment (ESI) Funds Financial instruments in the 2014-2020 programming period (SWD (2017) 156 final) – allgemeine Hinweise zu den Regelungen der staatlichen Beihilfe im Kontext für die Finanzinstrumente

¹ siehe Begriffsbestimmungen

- European Commission, Guidance for Member States on Article 42(1)(d) CPR– Eligible management costs and fees (EGESIF_15-0021-01) – Regelungen zu Verwaltungskosten
- European Commission, Guidance for Member States on Financial Instruments – Glossary (EGESIF_14_0040-1) – Begriffsbestimmungen mit Relevanz für die Finanzinstrumente
- European Structural and Investment Funds, Guidance for Member States and Programme Authorities - CPR_37_7_8_9 Combination of support from a financial instrument with other forms of support (EGESIF_15_0012-02) – Hinweise zur Kombination von Beiträgen aus Finanzinstrumenten und sonstigen Zuschüssen
- European Structural and Investment Funds, Financial instruments - overview of changes in title IV of the CPR following the Omnibus Regulation (EGESIF_18-0040-01) – Überblick über die Änderungen in Titel IV der ESIF-VO im Rahmen der Omnibus-Verordnung
- European Structural and Investment Funds, Guidance for Member States on Article 46 - reporting on financial instruments and on Article 37(2)(c) - leverage effect (EGESIF_16_0008-02) – Leitfaden zur Berichterstattung gemäß Artikel 46 ESIF-VO und zur Hebelwirkung gemäß Artikel 37 Absatz 2 lit. c ESIF-VO

Die Zwischengeschaltete Stelle hat zu gewährleisten, dass bei den Vorhaben der im Prüfpfadbogen benannten Begünstigten¹ und – anlassbezogen - Endbegünstigten¹ Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen durchgeführt werden.

Bei der Durchführung der Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen sind die relevanten Unions- und nationalen Rechtsvorschriften zu beachten.

Das Ergebnis der Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen ist mit einheitlichen Checklisten und Prüfvermerken zu dokumentieren. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gibt dazu keine allgemein verbindlichen Formulare vor, da Prüfungshandlungen und Prüfinhalte ggf. spezifisch für das Finanzierungsinstrument darzustellen sind. Der Erlass enthält aber Mindestvorgaben für Prüfinhalte und die Dokumentation der Prüfungen, die ggf. zu konkretisieren sind.

¹ Siehe Begriffsbestimmungen.

Ziel der Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen durch die Zwischengeschaltete Stelle ist die Überprüfung der:

- Einhaltung der relevanten Unions- und nationalen Rechtsvorschriften (z. B. zu staatlichen Beihilfen, Geldwäsche gemäß Richtlinie 2005/60/EG),
- Gewährleistung des soliden Finanzmanagements der ESI-Fonds,
- Sicherstellung der Vermögenswerte,
- Gewährleistung der zuverlässigen Finanzüberwachung und Berichterstattung durch die die Finanzinstrumente ausführenden Stellen.

Bei Überprüfungen von Finanzinstrumenten – hier der RKF III - sind folgende Überprüfungsebenen zu differenzieren:

1. die Ebene des **Begünstigten**, also desjenigen, der das Finanzinstrument (ggf. den Dachfonds) einsetzt und

die Ebene des **Endbegünstigten**, also der juristischen oder natürlichen Person, die eine finanzielle Unterstützung aus dem Finanzinstrument erhält.

5.2 Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen auf der Ebene des RKF III

Grundsätzlich sind gemäß Artikel 123 Absatz 6, Artikel 125 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 40 ESIF-VO die Überprüfungen (Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen) durch die Zwischengeschaltete Stelle (Geschäftsführung IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH) auf der Ebene des Begünstigten durchzuführen und zeitnah im eFREporter3 zu erfassen. Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion der IBG Risikokapitalfonds III GmbH & Co. KG (RKF III) sowie der Festlegung, dass hier die Geschäftsführerin der IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH als Zwischengeschaltete Stelle fungiert, fallen die Zuständigkeiten eines Begünstigten und einer Zwischengeschalteten Stelle zusammen. Deshalb liegen die nachfolgenden Prüfpflichten in Verantwortung der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF.

In Verantwortung der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF werden in Zusammenarbeit mit der Zwischengeschalteten Stelle einmal jährlich Überprüfungen bei dem Finanzinstrument

RKF III in geeigneter Form (Verwaltungsprüfung und/oder Vor-Ort-Überprüfung) durchgeführt.

Dabei sind folgende Aspekte zu prüfen:

- ob die Ex-ante Bewertung nach Artikel 37 Absatz 2 ESIF-VO dem Begleitausschuss vorgelegt wurde (einmalige Prüfung nach deren Vorlage),
- Gestaltung des Finanzinstrumentes (z. B. anzubietende Finanzprodukte, mögliche Endbegünstigte),
- wurden beim Abschluss der Finanzierungsvereinbarung, die Mindestanforderungen gemäß Anhang IV der ESIF-VO eingehalten,
- die Einrichtung von Treuhandkonten bzw. eines separaten Verwaltungsblocks,
- die Einzahlung der Gemeinschaftsmittel in das Finanzinstrument und die Regelungen über die Erbringung der nationalen Kofinanzierung,
- die Beachtung der Regelungen zu staatlichen Beihilfen auf der Ebene der Endbegünstigten.

Mindestens einmal jährlich sind in Verantwortung der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF folgende sich aus der Finanzierungsvereinbarung ergebende Sachverhalte auf ihre Einhaltung und/oder Richtigkeit durch zu prüfen:

- die Umsetzung der Investitionsstrategie (z. B. Produkte, Endbegünstigte),
- die Umsetzung des Geschäftsplanes, einschl. Leverage-Effekt,
- die Berechnung und Bezahlung der Verwaltungskosten,
- ob die Begleitung und Berichterstattung über die Durchführung der Investitionen auf der Ebene der Endbegünstigten auf Grundlage des im Anhang 1 Verordnung (EU) Nr. 821/2014 veröffentlichten Musters für die Berichterstattung erfolgte,
- Aspekte der Förderfähigkeit der ausgereichten Finanzierungen (keine Finanzierung bereits vollständig umgesetzter Investitionen, Kombination des Finanzinstrumentes RKF III mit anderen Unterstützungen, Sachleistungen, Mehrwertsteuer und arbeitendes Kapital, Unternehmen in Schwierigkeiten),
- die Unterlagen gemäß Beschreibung in Teil B des Prüfpfadbogens für das Finanzinstrument RKF III, welche in Übereinstimmung mit den Regelungen des Artikels 9 Absatz 1 lit. e Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 stehen:

- Unterlagen über die Einrichtung des Finanzinstrumentes RKF III,
- Unterlagen, aus denen die Beiträge der einzelnen Programme und der einzelnen Prioritätsachsen zu dem Finanzinstrument, die im Rahmen der Programme förderfähigen Ausgaben, die durch die Unterstützung der ESI-Fonds generierten Zinsen und sonstigen Einnahmen sowie die Wiederverwendung von auf die Unterstützung aus den ESI-Fonds zurückzuführenden Mitteln gemäß Artikel 43 und 44 ESIF-VO,
- Unterlagen zur Funktionsweise des Finanzinstruments, einschließlich Unterlagen betreffend die Begleitung, die Berichterstattung und die Überprüfungen,
- Unterlagen, die die Einhaltung der Artikel 43, 44 und 45 ESIF-VO,
- Unterlagen betreffend den Rückzug von Programmbeiträgen und die Liquidation des Finanzinstruments,
- Unterlagen betreffend den Rückzug aus dem Finanzinstrument und die Liquidation des Finanzinstruments,
- Von den Endbegünstigten mit den Nachweisen eingereichte Antragsformulare o. Ä., auch Geschäftspläne und gegebenenfalls vorhergehende Jahresabschlüsse,
- Checklisten und Berichte der mit dem Einsatz des Finanzinstruments betrauten Stellen, sofern verfügbar,
- gegebenenfalls Erklärungen in Zusammenhang mit De-minimis-Beihilfen,
- in Zusammenhang mit der Unterstützung durch das Finanzinstrument unterzeichnete Vereinbarungen, auch für Beteiligungsinvestitionen, Darlehen, Bürgschaften oder andere Investitionsformen zugunsten der Endbegünstigten,
- Nachweis, dass die durch das Finanzinstrument bereitgestellte Unterstützung bestimmungsgemäß verwendet wurde,
- Aufzeichnungen der Finanzströme zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Finanzinstrument sowie innerhalb des Finanzinstruments auf allen Ebenen bis hin zum Endbegünstigten, sowie im Fall von Bürg-

- schaftten Nachweis, dass die zugrundeliegenden Beteiligungen ausgezahlt wurden,
 - separate Aufzeichnungen oder Buchungsschlüssel für den gezahlten Programmbeitrag oder die durch das Finanzinstrument zugunsten des Endbegünstigten gebundene Bürgschaft,
- ggf. (sofern relevant) Auswahl und Vereinbarungen mit Finanzmittlern, wenn Änderungen an der Organisation vorgenommen wurden.

Die Überprüfungen in Verantwortung der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF sollten sich auf die Kontrolle der Belege konzentrieren, die die Einhaltung der Finanzierungsbedingungen attestieren. Eine stichprobenhafte Belegprüfung ist zulässig, wenn die Stichprobe angemessene Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit der Belege zulässt. Das dafür angewendete Stichprobenverfahren ist in diesem Fall zu beschreiben (z. B. Risikoanalyse, Zufallsstichprobe) und die Stichprobenauswahl zu dokumentieren.

Im Zusammenhang mit jeder Ausgabenbestätigung zum Zahlungsantrag an die Europäische Kommission ist die Einhaltung der Regelungen aus Artikel 41 Absatz 1 lit. c ESIF-VO zu prüfen. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Es sind mindestens 60 % des ersten Antrags auf Zwischenzahlung als förderfähige Ausgaben im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 lit. a, b und d ESIF-VO verausgabt (zweiter Antrag auf Zwischenzahlung an die Europäische Kommission).
- Es sind mindestens 85 % des in vorangegangenen Anträgen auf Zwischenzahlung enthaltenen Betrags als förderfähige Ausgaben im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 lit. a, b und d ESIF-VO verausgabt (ab dem dritten Antrag auf Zwischenzahlung an die Europäische Kommission).

5.3 Überprüfungen auf der Ebene der Endbegünstigten

Gemäß Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 2 ESIF-VO haben die mit der Durchführung des Finanzinstrumentes RKF III betrauten Stellen (Geschäftsführung der IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH als Zwischengeschaltete Stelle, die IBG als Begünstigte und bmp als Fondsmanager) dafür Sorge zu tragen, dass das geltende Recht durch die Endbegünstigten eingehalten wird. Aus Artikel 123 Absatz 6 und Artikel 125 Absatz 5 Unterabsatz 1 lit. b) ESIF-VO ergibt sich, dass die Zwischengeschaltete Stelle (Geschäftsführung IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH) für die Rechtmäßigkeit der Verfahrensumsetzung durch die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH sowie den Fondsmanager Sorge zu tragen hat. Der Fondsmanager überprüft die Einzelengagements auf der Grundlage des Teilungscontrollings.

Vor-Ort-Überprüfungen der Zwischengeschalteten Stelle (Geschäftsführung IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH) auf der Ebene der Endbegünstigten dürfen gemäß Artikel 40 Absatz 3 ESIF-VO nur dann durchgeführt werden, wenn eine oder mehrere der folgenden Situationen eintreten:

- a) die Dokumente, die die Unterstützung von Endbegünstigten durch das Finanzinstrument und seinen Einsatz für die vorgesehenen Zwecke im Einklang mit dem anwendbaren Recht belegen, sind weder auf der Ebene der Verwaltungsbehörde noch auf der Ebene der Stellen, die für die Anwendung von Finanzinstrumenten zuständig sind, verfügbar;
- b) es gibt Hinweise dafür, dass die verfügbaren Unterlagen auf der Ebene der Verwaltungsbehörde oder der Stellen, die Finanzinstrumente einsetzen, keine wahrheitsgemäßen und genauen Aufzeichnungen der geleisteten Förderung enthalten.

Die Notwendigkeit einer Vor-Ort-Überprüfung auf der Ebene der Endbegünstigten ergibt sich somit bei Prüfungsfeststellungen auf der Ebene des Begünstigten (IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH) durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF oder die Zwischengeschaltete Stelle oder die EU-Prüfbehörde oder andere nationale bzw. Europäische Prüfinstitutionen.

Sofern Vor-Ort-Überprüfungen der Zwischengeschalteten Stelle bei den Endbegünstigten durchgeführt werden, sind diese ebenfalls angemessen zu dokumentieren.

Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anlass/Begründung der Notwendigkeit für die Vor-Ort-Überprüfung beim Endbegünstigten,
- Angaben zu den durchgeführten Prüfungshandlungen (z.B. geprüfte Dokumente und Unterlagen, Aspekte der Förderfähigkeit wie Betriebsstätte, Unternehmen in Schwierigkeiten, KMU usw.),
- Prüffeststellungen.

Sollten im Ergebnis der Vor-Ort-Überprüfung durch die Zwischengeschaltete Stelle Handlungsempfehlungen gegeben werden, ist deren Einhaltung zu überwachen und in die Dokumentation einzubeziehen.

5.4 Erfassung im efREporter3

Zur Erfassung der Überprüfungen im efREporter3 hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF einen Erlass zur Einführung des IT-Systems efREporter3 für die Erfassung von Vorhaben der Operationellen Programme EFRE und ESF 2014-2020 Sachsen-Anhalt in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht.

Die in Verantwortung der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF durchgeführten Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen auf der Ebene des Fonds sind durch die Zwischengeschaltete Stelle (Geschäftsführung IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH) im efREporter3 zu erfassen.

Es ist zu beachten, dass ggf. die relevanten Prüfungshandlungen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF und die Datenerfassung im efREporter3 zeitlich auseinanderfallen. Zur Sicherstellung, dass nur geprüfte Ausgaben im efREporter3 erfasst werden, hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF der datenerfassenden Stelle eine zusammenfassende Checkliste/Erfassungsvorlage zu übergeben, aus der ersichtlich ist, welche relevanten Prüfungshandlungen bis zum Zeitpunkt der Erfassung durchgeführt wurden und welche Datenfelder im efREporter3 zu befüllen sind.

Soweit Vor-Ort-Überprüfungen der Zwischengeschalteten Stelle (Geschäftsführung IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH) oder der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF auf Ebene der Endbegünstigten erfolgen, ist zur Erfassung im efREporter3 in der Prüfungskategorie 4 (Sonstige Kontrollen) eine eigene Prüfungsart vorgesehen. Diese trägt den Code „40-VOÜ-FI-Endbeg“ und die dazugehörige Beschreibung „Vor-Ort-Überprüfung der Zwischengeschalteten Stelle beim Endbegünstigten im Finanzinstrument nach Art. 40 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013“.

Die in Verantwortung der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF durchgeführten Vor-Ort-Überprüfungen auf Ebene der Endbegünstigten sind auf Grundlage einer entsprechenden Erfassungsvorlage ebenfalls durch die Zwischengeschaltete Stelle (Geschäftsführung IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH) im efREporter3 zu erfassen.

KONTAKT:

Ministerium der Finanzen

EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds - EU-VB EFRE/ESF

Editharing 40

39108 Magdeburg

esif.mf@sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

EFRE

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**

www.europa.sachsen-anhalt.de